

# WOGENO

Wohngenossenschaft selbstverwalteter Hausgemeinschaften

## Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2001

Anwesend	Anzahl Wogeno Mitglieder Stand 21.11.01	834
	Anwesende Mitglieder	151
	Stellvertretungen	74
	<hr/>	
	Summe der anwesenden Stimmen	224

Traktanden                      Gemäss Einladung

### 1. Begrüssung

Begrüssungen

Weichenstellung

Formelles

Peter Gründler, Präsident der Genossenschaft Wogeno, begrüsst die zahlreich erschienenen Mitglieder und erläutert das Vorgehen für den heutigen Abend.  
Salome Zimmermann Schweiz. Verband für Wohnungswesen  
Ursula Moser Wogeno Luzern (Statutenänderungen stehen auch dort an)  
Martin Lenzlinger Versammlungsleiter für diese GV  
Mit dieser GV wird über die Zukunft der Wogeno entschieden.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Versammlung statutengemäss einberufen worden ist. Dieser Feststellung wird nicht widersprochen.

### 2. Wahlen

Als Stimmzähler werden gewählt:

Tisch 1	Thomas Spörri
Tisch 2	Peter Speck
Tisch 3	Lisa Fischer
Tisch 4	Olivier Foex
Freistehende Stühle	Udo Heinss

Als Protokollführerin wird gewählt:                      Sonja Anders

Als ProtokollprüferInnen werden gewählt:                      Mark Richli  
Annemarie Hösli

### 3. Geschäftsordnung

Antrag Christoph Rüegg

Christoph Rüegg hat vor der GV einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung eingereicht. Der Vorstand hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen und seinen Vorschlag entsprechend abgeändert. Die überarbeitete Fassung (grünes Blatt) wurde den Anwesenden am Eingang ausgehändigt.

Redezeitbeschränkung soll bei Eintreten auf 10 Minuten erhöht und bei Diskussion der Artikel bei 5 Minuten angesetzt werden.

**Abstimmung:**

**Für den Antrag**

**Gegen den Antrag**

**eindeutige Mehrheit**

Antrag Nonius Custer

Geschäftsordnung Artikel 4 Reihenfolge der RednerInnen.  
Streichung des Satzes : Wird das Wort zum gleichen Statutenartikel durch ein Mitglied zum zweitenmal verlangt, haben RednerInnen, die noch nie gesprochen haben Vorrang.

**Abstimmung:**

**Für den Antrag**

**75**

**Gesamtabstimmung über die Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird **ohne Gegenstimme angenommen**.

**4. Statutenrevision**

Versammlungsleiter

Martin Lenzlinger wird als Versammlungsleiter einstimmig gewählt. Es folgt eine Begrüssung der Anwesenden durch den Versammlungsleiter. Er erklärt im Detail das Vorgehen bei der Beratung.

**Eintretensdebatte**

Peter Gründler

Begründung zur Statutenänderung.

Nach 20 Jahren erfolgreichen Bestehens der Wogeno ZH sieht sich der Vorstand gezwungen, auf die veränderte Situation des Immobilienmarktes (Kosten, Vermietbarkeit, Politik der Banken (Rating der Schuldner), Selbstverwaltungsmüdigkeit) zu reagieren und zukunftsweisende Veränderungen in den Statuten vorzuschlagen.

1. Klärung der Zuständigkeiten (BewohnerInnen, Hausverein, Vorstand, GPK)
2. Anpassung an das Mietrecht (Untermiet-, Hausmiet- und Verwaltungsvertrag)
3. Haftung und Verantwortung der Mitglieder (Erschaffung rechtl. Grundlagen)
4. Quorenregelung (4/5 Mehrheitsregelung behindert Veränderungen)

Christoph Rüegg

Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, Grund:

Kompetenzverlagerung vom Hausverein zum Vorstand

Kompetenzverlagerung von der GV zum Vorstand

1. Umbau/Renovation, Entscheidungskompetenz soll bei den Häusern bleiben, um wertvermehrnde Investitionen vermeiden zu können
2. Hausmietvertrag soll beibehalten werden, es soll auch die Möglichkeit bestehen, vom Verwaltungsvertrag zum Hausmietvertrag zurückzuwechseln.

Nonius Custer

Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, weil sie eine Gefahr und Nadelstiche gegen die Selbstverwaltung beinhalten.

1. Umbau Renovation wie Chr. Rüegg
2. Hausmietvertrag muss zurückholbar sein. Mietrecht wird sowieso neu, darum soll eine Anpassung erst dann vorgenommen werden.
3. Kompetenz der GPK wird beschnitten (kann nicht mehr GV einberufen und ist nicht mehr für die Ueberwachung des Vorstandes zuständig)

Christian Schmid

Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab und schliesst sich den Voten von Nonius Custer und Christoph Rüegg an.

Olivier Foex

Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, mit diesen Aenderungen unterscheidet sich die Wogeno nicht von anderen Genossenschaften und hätte nicht gegründet werden müssen.

Peter Macher

Unterstützt die Voten der Vorredner, begrüsst aber den Vorschlag des Verwaltungsvertrages des Vorstandes. Stellt Anträge, welche das Modell Verwaltungsvertrag in einer abgeschwächten Form unterstützen, so dass sich alle Häuser diesem Vertragsmodell anschliessen können.

Glaubt nicht, dass Konflikte mit der vorgeschlagenen Statutenänderung bereinigt werden können.

Ina Müller

Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, Sie befürchtet, aus ihrer Wohnung ausziehen zu müssen, weil die Entscheide des Vorstandes über Ihrem Kopf gefällt werden, und sie wegen Luxussanierungen die Miete nicht mehr bezahlen kann.

Claudia Valentin

Als ehemaliges Mitglied des Vorstandes und Architektin machte sie die Erfahrung, dass wertsteigernde Sanierungen meistens auf Wunsch des Hausvereins und nicht vom Vorstand aus vorgenommen wurden.

Sibylla Jaeger Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, ist seit 1.5 Jahren Wogenommitglied und hat nuschige und unklare Erfahrungen gemacht mit dieser Genossenschaft.

Christian Strässle Lehnt die Vorschläge des Vorstandes ab, ist nicht der Meinung, dass der Vorstand Luxussanierungen vornehmen will, doch sollen die Häuser weiterhin bestimmen können, was sie wollen, z. Bsp. die Beibehaltung von Einzelöfen an der Zwinglistrasse.

Beat Funk Wünscht sich eine flexible Lösung zwischen den Vorschlägen des Vorstandes und den Gegenvorschlägen.

Peter Gründler Erwähnt, das der Vorstand nur bis zu einem bestimmten Betrag bestimmen kann und dass er gezwungen ist, mit dem Haus den Konsens zu suchen.

**Abstimmung:** **Für Eintreten** **eindeutige Mehrheit nicht ausgezählt**  
**Gegen Eintreten** **1**

Detailberatung:

Artikel 1.1 keine Anträge, keine Diskussion, angenommen.

Artikel 1.2 keine Anträge, keine Diskussion, angenommen.

Artikel 2.1

Antrag Christian Schmid „Die Wogeno überlässt dem HV die von seinen Vereinsmitgliedern bewohnte Liegenschaft in teilweiser oder weitgehender Selbstverwaltung. Zu diesem Zweck schliesst sie mit dem Hausverein einen Verwaltungsvertrag oder einen Hausmietvertrag ab.“

Antrag Christoph Rüegg „Die Wogeno überlässt dem HV die von seinen Vereinsmitgliedern bewohnte Liegenschaft in weitgehender Selbstverwaltung. Zu diesem Zweck schliesst sie mit dem HV einen Hausmiet- oder einen Verwaltungsvertrag ab. Der HV entscheidet ob ein Hausmiet- oder ein Verwaltungsvertrag abgeschlossen wird.“

Peter Gründler Hausmietvertrag ist Auslaufmodell, weil mit Mietrecht mittelfristig nicht umsetzbar. Vorstand hält an seinem Vorschlag fest.

Peter Steinauer Will wissen, welche Schwierigkeiten aktuell sind, welche in Zukunft sein werden.

Salome Zimmermann Voraussichtlich wird Kostenmiete weiterhin möglich sein. Nach Mietrecht darf dem Mieter nur kleiner Unterhalt übertragen werden (Glühbirnen und Sicherungen wechseln...). Kommt also ein Hausverein der Unterhaltspflicht seiner Liegenschaft nicht nach, ist das nach Mietrecht keine Vertragsverletzung, weil die Uebertragung des Liegenschaftsunterhalts auf den Mieter widerrechtlich ist. Kommt der Hausverein seiner Unterhaltspflicht nicht nach, wird die Wogeno als Hausbesitzerin zur finanziellen Verantwortung gezogen.

Christoph Rüegg Findet die Gefahr des vernachlässigten Unterhalts nicht tragisch. Haftungsfrage bei mangelndem Unterhalt löst eine Haftpflichtversicherung und für den Unterhalt wird der Erneuerungsfond geäuffnet. Es sei im Interesse der Mieter, diesen zu beanspruchen.

Matthias Egloff Unterstützt die Aenderungsvorschläge des Vorstandes. Stört sich am aktuellen Stand, dass Mieter im Vertrag Untermieter sind und dass die Haftungsfrage und die Verantwortungsfrage momentan verwischt ist.

Christian Schmid **Zieht Antrag zurück**

**Abstimmung:**  
**Für den Antrag Rüegg siehe oben** **103**  
**Für den Vorschlag Vorstand** **108**

**Hinweis auf Quorum** Dieser Änderung müssten 4/5 aller Mitglieder zustimmen. Die GV kann statutenwidrige Beschlüsse wie die Änderung dieses Artikels ohne Beachtung des Quo-

rums fassen, solange diese Beschlüsse nicht von den Gegnern richterlich angefochten werden. Auch wenn die Revision die Hürde der Schlussabstimmung schafft, kann richterlich gegen die Abänderung dieses Artikel vorgegangen werden, sonst ist er sowieso abgelehnt. Bei der Gesamtrevision des Genossenschaftsrechtes wird die Quorumfrage neu geregelt werden.

Anmerkung der Protokollführerin: In der Generalversammlung vom 26.11.01 wird dieser Artikel aufgrund eines Rückkommensantrages abgeändert.

## Artikel 2.2

Antrag Nonius Custer

N. Custer beantragt, dass die Erläuterungen nach alt Artikel 1.4 nicht gestrichen und nach neu Artikel 2.2 erwähnt werden.

Antwort des Vorstandes: In den bestehenden Statuten waren zum Artikel Erläuterungen angefügt, diese sollen gestrichen werden, da sie die Statuten unnötig in die Länge ziehen und diese Erläuterungen inhaltlich sowieso schon im Artikel enthalten sind, ausserdem sagt der Begriff Luxusrenovation nichts aus, da es frei interpretierbar ist, was als Luxus einzuordnen ist.

### **Abstimmung:**

**Der Antrag Custer wird mit eindeutigem Mehr angenommen**

## Artikel 2.3

Antrag Jürg Gasche

Streichung des Satzes: „Ausserdem hat das Mitglied 60 zusätzliche Wohnungsanteilschein pro unterbelegtes Zimmer zu übernehmen.“

Weil nach spätestens 2 Jahren die betreffende Mietpartei auszieht oder ein neues Mitglied einzieht und somit der administrative Aufwand zu gross würde.

Peter Gründler

Begründet die Vorschläge des Vorstandes damit, das mit der Uebernahme von zusätzlichen Fr. 3'000.- Anteilscheinkapital mehr Druck ausgeübt werden soll, die Unterbelegung der Wohnung möglichst bald zu beheben.

### **Abstimmung:**

**Für den Antrag Gasche eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt**

Antrag Christoph Rüegg

Betrifft die Kompetenzregelung der GV: Behandlung unter 5.3 (nicht der Vorstand soll Mitglieder aus der Genossenschaft ausschliessen können, sondern nur die GV).

## Artikel 2.4

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

## Artikel 2.5

Antrag Stadt Zürich

„Der Mietzins von Mietobjekten in Liegenschaften, an denen die Stadt Zürich finanziell beteiligt ist oder die auf städtischem Boden im Baurecht errichtet wurden, richtet sich in dem Masse nach dem Mietzinsreglement der Stadt Zürich und nach den Bestimmungen des Reglements über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Wohnbauträger, als dies die Stadt Zürich verlangt“.

Wogeno ist Subventionsempfängerin der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und des Bundes. Aus diesem Grund fordert die Stadt gewisse Anpassungen Im vorliegenden Artikel geht es um die Umstellung des Satzes: Zuerst das Mietzinsreglement erwähnen, dann das Rechnungsreglement. Die vorgeschlagenen Statuten des Vorstandes sind in diesem Sinne abgeändert.

### **Abstimmung:**

**Für den Antrag Vorstand (Stadt) eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt**

## Artikel 2.6 – 3.4

keine Anträge, eine Diskussion, angenommen

## Artikel 3.5

Jürg Gasche

Macht darauf aufmerksam, dass Wohnungsanteilscheine, die mit der beruflichen Vorsorge (2. und 3. Säule) erworben werden, rechtlich geschützt sind, also nicht verrechnet werden können mit Forderungen der Wogeno gegen die Mieterin

Lisbeth Sippel

Erklärt, dass nur Wohnunganteilscheine über Pensionskasse finanziert werden können. Bei den Fr.3'000.- Mitgliederanteilscheinen ist das nicht möglich, das hat zur Folge, das alle Mitglieder mit Fr. 3'000.- haften.

Antrag Nonius Custer

Artikel 3.5 neu, Artikel 2.5 alt Erläuterungen sollen in den Statuten bleiben:  
" Der Mitgliederanteilschein im Wert von Fr. 3'000.-wird auf die Wohnungsanteilscheine angerechnet."

Salome Zimmermann

Der Vorstand beabsichtigt diese Erläuterungen im Sinne von schlankeren Statuten zu streichen. Aus dem Recht der Gleichbehandlung, wo bei den bestehenden 800 Wogenomitgliedern die Anteilscheine in diesem Sinne angerechnet wurden, werden auch zukünftige Mitglieder gleichbehandelt werden müssen.

Der Vorstand ist mit dem Antrag Nonius Custer einverstanden.

**Der Satz wird ohne Gegenstimme in Artikel 3.5. Abs. 1 der neuen Statuten übernommen.**

## Artikel 3.6 – 3.8

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

## Artikel 3.9

Antrag Christoph Rüegg

Artikel 3.9 neu, Artikel 2.9 alt  
Möchte, das der alte Wortlaut beibehalten wird.

Salome Zimmermann

### 1. Zuständigkeit

Nach Gesetz ist die GV zuständig für Ausschlüsse, der Vorstand kann Ausschlüsse vornehmen, wenn die Statuten dies vorsehen. Dann muss das auszuschliessende Mitglied eine Rekursmöglichkeit an der GV haben. Die gültige Rechtssprechung ist: „Keine Kündigung ohne Ausschluss“ d.h. zahlt eine Mietpartei keinen Mietzins mehr, kann dieser erst nach einer GV gekündigt werde, was zur Folge hat, dass das auszuschliessende Mitglied monatelang keine Miete mehr zahlt und die Wohnung erst nach dem Ausschluss gekündigt werden kann. In den geltenden Statuten ist eine Mischform festgelegt, wo der Vorstand auf Antrag des Hausvereins oder die GV ein Mitglied ausschliessen kann.

### 2. „Trotz schriftlicher Mahnung“

Es gibt Fälle, wo es mietrechtlich (Art. 257fAbs.4 OR) keine „schriftliche Mahnung“ braucht für einen Ausschluss (Bsp. wenn ein Mieter Gewalt gegen einen Anderen oder gegen das Mietobjekt anwendet, hier kann nicht schriftlich gemahnt und auf eine Wiederholung gewartet werden).

Nonius Custer

Unterstützt den Antrag von Chr. Rüegg

Silvio Calonder

Erläutert, dass nur gekündigt werden kann, wenn eine grobe Verletzung der statutarischen oder mietrechtlichen Bestimmungen oder schwerwiegende Schädigung der Wogeno vorliegt. Wenn der HV mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, herrscht ein grundsätzliches Problem.

Antrag Christoph Rüegg

Alte Variante 2.9 (Neu 3,9) übernehmen aber „trotz schriftlicher Mahnung“ wird gestrichen.

### Abstimmung:

**Für den Antrag Vorstand**                      **Eindeutiges Mehr mit 126 Stimmen**  
**Für den modifizierten Antrag Rüegg**                      **nicht ausgezählt**

## Artikel 3.9

## Artikel 4.1 – 4.4.

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

## Artikel 4.5

Änderungsantrag Vorstand

„Der Erneuerungsfonds dient bei grösseren Unterhaltsarbeiten und Renovationen der Finanzierung nichtwertvermehrender Investitionen, wobei der auf die einzelnen Liegenschaften entfallende Anteil bei Unterhalts- und Renovationsarbeiten grundsätzlich zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann der Vorstand die erforderlichen Mittel vorschliessen.

Dem Erneuerungsfonds ist jährlich der im Finanzreglement festgelegte Betrag sowie der aus der Verzinsung des Amortisationsfonds zum Zinssatz für 1. Hypotheken resultierende Betrag zuzuweisen. Der auf die einzelnen Liegenschaften entfallenden Anteil ist separat auszuweisen.

Beim Verkauf einer Liegenschaft wird der auf diese Liegenschaft entfallene Teil des Erneuerungsfonds bei der Berechnung des Kaufpreises berücksichtigt.

Der Amortisationsfonds dient der Vornahme von Abschreibungen für den Wertverlust der Liegenschaften. Wertvermehrungen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Anlagewertes.

Dem Amortisationsfonds ist jährlich der im Finanzreglement festgelegte Betrag zuzuweisen. Der aus der Verzinsung des Amortisationsfonds zum Zinssatz für 1. Hypotheken resultierende Betrag ist dem Erneuerungsfonds zuzuweisen. Der auf die einzelnen Liegenschaften entfallenden Anteil ist separat auszuweisen.“

Antrag Nonius Custer

Wie Vorstand, jedoch soll im Absatz 2 „Finanzreglement“ ersetzt werden durch „Hausmiet- und Verwaltungvertrag“, dies weil das Finanzreglement den Kompetenzen des Vorstandes unterliegt und demzufolge abänderbar ist.

Antrag Peter Macher

Letzter Satz streichen (Beim Verkauf einer Liegenschaft.....)

Antrag Jürg Gasche

Dito Antrag Macher

Peter Macher und Jürg Gasche ziehen ihre Anträge zurück, weil die neueste Version des Vorstands (oranges Blatt an der GV abgegeben) im Sinne der Antragsteller abgeändert ist.

### **Abstimmung:**

**Für den Antrag Custer**

**Eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt.**

## Artikel 4.6

Antrag Christoph Rüegg

Letzter Absatz „Einzelheiten regelt der Vorstand im Finanzreglement“ soll geändert werden in „Einzelheiten können im Finanzreglement geregelt werden“. Christoph Rüegg ist der Meinung, dass eine Änderung in der GV-Kompetenz liegen sollte. Behandlung unter Art. 5.3: Kompetenzregelung GV.

Dieser **Antrag** wird später bei der Behandlung von 5.3 **zurückgezogen**, weil er in der Formulierung von 5.3 enthalten ist.

## Artikel 4.7

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen.

## Artikel 4.8

Antrag Jürg Gasche

Im ersten Satz soll „auf Verlangen“ gestrichen werden.

Nonius Custer

Ist gegen diesen Antrag, weil ohne „auf Verlangen“ weltweit nach den Erben gesucht werden muss, der Aufwand kann höher sein als der zu erbende Betrag.

### **Abstimmung:**

**Für den Antrag Vorstand**

**Eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt.**

**Für den Antrag Gasche**

**einzelne Stimmen**

## Artikel 4.9 – 4.10

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

## Artikel 4.11

Antrag Christoph Rüegg

Auch in diesem Artikel möchte Christoph Rüegg die Kompetenz vom Vorstand zur GV verschoben haben.

Peter Gründler

Begründet den Antrag vom Vorstand, dass dieser nur schnell handlungsfähig ist, wenn er auch die Kompetenzen hat, das Reglement der Situation anzupassen.

Christoph Rüegg

**Zieht den Antrag zurück.**

## Artikel 4.12

Artikel 5.1.

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

keine Anträge, keine Diskussion, angenommen

## Artikel 5.2

Antrag Christoph Rüegg

Möchte den 2. Absatz „Ueber Statutenänderungen, Fusion, Auflösung entscheidet die Urabstimmung.....“ streichen. Die Quoren sollen bleiben wie sie sind, nämlich Vierfünftel, und sollen beim Artikel über die Quoren geregelt werden. Der Absatz lautet somit noch: „Die Urabstimmung ist innerhalb von vier Wochen nach der entsprechenden Generalversammlung durchzuführen.“

3. Absatz soll heissen: „Der Vorstand orientiert die Mitglieder schriftlich über die der Urabstimmung unterliegenden Vorlagen und stellt ihnen („abweichende“ soll gestrichen werden) Anträge samt Begründung („samt Begründungen“ soll eingefügt werden).....der Post oder der Geschäftsstelle zu übergeben („oder der Geschäftsstelle“ soll eingefügt werden).

Salome Zimmermann

Genossenschaften mit mehr als dreihundert Mitgliedern haben die Möglichkeit gew. Zuständigkeiten der GV an die Urabstimmung zu übertragen. Wie eine Urabstimmung geregelt wird muss in den Statuten festgehalten werden.

Der Vorstand ist mit dem Antrag von Christoph Rüegg einverstanden.

**Die Versammlung übernimmt die vorgeschlagenen Aenderungen.**

## Artikel 5.3

Antrag Christoph Rüegg

Absatz 1 ist nicht umstritten, angenommen.

Absatz 2:

a) Geschäfte

Es sollen die in den bisherigen Statuten enthaltenen Kompetenzen beibehalten werden, „Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung“ soll gestrichen werden und „Verabschiedung von Reglementen“ soll angefügt werden.

Die ersten 5 GV Kompetenzen sind inhaltlich gleich, aber in ihrem Wortlaut den gängigen Begriffen angepasst. Diese Kompetenzen werden stillschweigend angenommen.

Ueber die weiteren Kompetenzen wird einzeln abgestimmt:

1. Bewilligung von Stellenprozenten der Geschäftsstelle.

**Für den Antrag Vorstand Eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt.**

Diese Kompetenz wird somit nicht in die neuen Statuten übernommen.

2. Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft, „bzw. Entscheid über Berufung von Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes“ (Dieser Zusatz muss angefügt werden aufgrund des Entscheid bei Art. 3.9.)

3. Bewilligung von finanziellen Mitteln für Arbeitsgruppen

**Für den Antrag Vorstand      Eindeutiges Mehr, nicht ausgezählt.**  
Diese Kompetenz wird somit nicht in die neuen Statuten übernommen.

4. Entscheide über die Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsprüfungskommission: Entscheide der GPK sind in den vorgeschlagenen Statuten des Vorstandes nicht anfechtbar und endgültig; auf diese Bestimmung muss allenfalls nach der Behandlung von Artikel 5.11 zurückgekommen werden.

5. Verabschieden von Reglementen. Es wird nicht mehr abgestimmt.

22.30 Uhr

Der Tagespräsident schliesst um 22.30 Uhr die Versammlung und verträgt sie auf Montag den 26. 11.01 19.30 Uhr

Zürich, 21. Januar 02

Für das Protokoll

Peter Gründler, Präsident

Dr. Martin Lenzlinger, Tagespräsident

Sonja Anders, Protokollführerin

\*\*\*\*\*

*A. Prof. Gründler*  
*M. Lenzlinger*